

Satzung



Edele Eidbruderschaft
vom Souveränen Orden
des Roten Löwen von Limburg
und des Heiligen Sebastian
DEUTSCHE KOMTUREI
im Bistum Trier
(Kapitelkirche in St. Sebastian am Rhein)

Edele Eedbroederschap
van de Souvereine Orde
van de Rode Leeuw van Limburgen
de Heilige Sebastianus
verbonden met
„l'Ordre de Saint Sébastien de France et de
Navarre de l'an 825“

www.orden-roter-loewe.de

Präambel

(1) Die >Edele Eedbroederschap van de Souvereine Orde van de Rode Leew van Limburgen de Heiligen Sebastianus<, nachstehend >Orden< genannt, wurde am 10. Dezember 1979 in Maaseik (Belgien) gestiftet. 1982 wurde am Hochfest des Ordens der Anschluss an den >Orden des Heiligen Sebastianus von Frankreich und Navara aus dem Jahre 825< vollzogen.

Dieser Orden wurde um 825 errichtet, und zwar einmal zum Schutz der sich in der Abtei S. Médard bei Soissons befindlichen Reliquie des Heiligen Sebastian, dann aber auch zum Schutz der dort kommenden Pilger.

(2) Die deutsche Komturei des Ordens für das Gebiet des Bistums Trier wurde am 13. Dezember 1994 eingerichtet unter Zustimmung des Bischofs Hermann Josef Spital von Trier.

(3) In Anlehnung an die Statuten des Mutterordens gibt sich die deutsche Komturei nachstehende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

(1) Die deutsche Komturei im Bistum Trier ist Mitglied des Mutterordens „Edele Eedbroederschap van de Souvereine Orde van de Rode Leeuw van Limburgen de Heilige Sebastianus verbunden met „l'Ordre de Saint Sébastien de France et de Navarre de l'an 825“ in der Diözese Roermond, die als eine private Vereinigung von Gläubigen gegründet und von der Diözese Hasselt anerkannt wurde.

(2) Sie führt den Namen „Edele Eidbruderschaft vom Souveränen Orden des Roten Löwen von Limburg und des Heiligen Sebastian -DEUTSCHE KOMTUREI im Bistum Trier- 1994 e.V.“, nachstehend Orden und Komturei genannt.

(3) Sie wird als privater Verein von Gläubigen im kirchenrechtlichen Sinn, cann. 299, 321, geführt. Des Weiteren besitzt sie ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit im bürgerlich-rechtlichen Sinn (§ 21 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB).

(4) Sie hat ihren Sitz an der Kirche St. Sebastian in St. Sebastian bei Koblenz. Diese Kirche ist gemäß Urkunde vom 13. Dezember 1994 mit Zustimmung des Bischofs von Trier Kapitelkirche der Komturei.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

(1) Aufgabe des Ordens ist es, die geistigen und geistlichen Werte des christlichen Glaubens zu erhalten und zu vertiefen.

Er unterstützt mit seinen finanziellen Mitteln soziale Einrichtungen und Menschen in Not.

(2) Zur Förderung des Miteinanders können mit Zustimmung der zuständigen Autoritäten Sub-Kommenden errichtet werden.

(3) Diese Zielsetzung versucht jedes Ordensmitglied zu erreichen, indem es die christliche Bruderschaft und Nächstenliebe in Wort und Tat ausübt und diese einzeln oder in Gemeinschaft durch brüderliche Hilfe, Veranstaltungen, Vorträge und Gespräche nach außen hin darstellt.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich auch innerhalb der europäischen Gemeinschaft über die Grenzen der Völker hinaus zu wirken, Vorurteile gegeneinander abzubauen und Menschlichkeit miteinander zu erleben.

Wegen der ausschließlich religiösen und karitativen Zielsetzung des Ordens steht die Komturei jeglicher Bewegung oder Veranstaltung politischen Charakters fern.

§ 3 Leitmotiv

(1) Das Leitmotiv des Mutterordens lautet:

>Voor outer, haerd en troon<

(Das heißt übersetzt: <Für Altar, Herd und Thron>).

(2) Das Leitmotiv der deutschen Komturei lautet:

<Für Glaube, Sitte und Heimat>.

(2) Dieses Leitmotiv entspricht den Zielsetzungen des Ordens. Es verdeutlicht, dass der Orden

-eng mit der Kirche verbunden ist,

-die christlichen Werte verteidigt,

-die Autorität von Kirche und Staat anerkennt.

§ 4 Patronat

(1) Die Edele Eedbroederschap van de Souvereine Orde van de Rode Leeuw van Limburgen de Heilige Sebastianus verbunden met „l'Ordre de Saint Sébastien de France et de Navarre de l'an 825“, und damit auch die deutsche Komturei im Bistum Trier, stehen unter dem Schutz des Heiligen Märtyrers Sebastian, der als Patron des historischen Schützenwesens in Europa besonders verehrt wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Wer in den Orden aufgenommen werden soll, muss dem Kapitel vorgeschlagen werden. Niemand kann sich selbst vorschlagen.

(2) Das Kapitel kann auch ohne Empfehlung Mitglieder in den Orden aufnehmen.

(3) Die vorgeschlagenen Personen müssen den katholischen Glauben leben, eine vorbildliche sittliche Lebensführung zeigen und sich verpflichten, dies auch in Zukunft zu tun.

(4) Geistliche können ebenfalls Ordensmitglieder werden. Sie erfüllen im Orden in der Komturei religiöse Aufgaben.

§ 6 Gemeinnützigkeit

(1) Die Komturei verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Komturei ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, von kirchlichen Zwecken und von mildtätigen Zwecken durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(2) Die Komturei ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Komturei dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, außer Auslagenersätze für die Komturei, keine Zuwendungen.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Komturei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Rangstufen der Ordensmitglieder

Die Komturei besteht aus Mitgliedern folgender Rangstufen:

- Großkomture,
- Großoffiziere,
- Komture (Kommandeure),
- Offiziere,
- Ritter.

§ 8 Aufnahme und Beförderungen

(1) Die Vorschläge für eine Aufnahme in den Orden müssen bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres an den Kanzler gerichtet werden.

(2) Jedes Mitglied der Komturei hat das Recht Kandidaten zur Aufnahme vorzuschlagen. Der Vorschlag muss von zwei Ordensmitgliedern befürwortet und verbürgt werden. Aus dem Aufnahmeantrag muss hervorgehen, dass der Kandidat den Zielsetzungen des Ordens entspricht. Dem Aufnahmeantrag des Kandidaten ist ein Lebenslauf und eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Pfarramtes beizufügen.

(3) Bei Geistlichen ist das „nihil obstat“ des eigenen Ordinarius und des Bischofs von Trier erforderlich.

(4) Der Kanzler führt über die Mitglieder ein Ordensbuch.

(5) Aufnahmen in den Orden erfolgen, mit Ausnahme der Geistlichen, in der ersten Rangstufe (Ritter).

(6) Die Beförderungen erfolgen nach frühestens 5 Jahren Zugehörigkeit in einer Rangstufe zum nächsthöheren Rang.

Auf begründeten Antrag hin kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

Die Dokumente für die Aufnahme und Rangerhöhung werden vom Kanzler der Komturei geprüft und bearbeitet, bevor sie zur Beratung in das Kapitel der Komturei gehen.

(7) Das Kapitel entscheidet nach gründlicher Beratung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme bzw. Beförderung.

(8) Die Namen der zu Investierenden werden vom Kapitel dem Bischof von Trier mitgeteilt. Ihm steht in Bezug auf Geistliche das Recht der Ablehnung zu.

Bei Ablehnung eines Vorschlages ist das Kapitel nicht verpflichtet, die Gründe der Verweigerung bekannt zu geben.

§ 9 Investituren

Die Investituren der neuen Mitglieder erfolgen in der Regel jeweils am Sonntag Laetare (4. Fastensonntag) durch den Großmeister des Ordens bzw. den Leitenden Großkomtur.

§ 10 Teilnahme an Zeremonien und Veranstaltungen

(1) Die Ordensmitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an den Zusammenkünften, Zeremonien, religiösen sowie geistlichen und karitativen Tätigkeiten, die der Orden bzw. die Komturei durchführt.

(2) Der Festtag der Investitur des Mutterordens ist der 20. Januar.

Fällt der 20. Januar nicht auf einen Sonntag, findet an einem Sonntag in der Oktav des 20. Januar in der Kapitelkirche des Mutterordens die feierliche Investitur der neuen Mitglieder statt.

(3) Die Mitglieder der Deutschen Komturei nehmen an dieser Veranstaltung, sowie an besonderen Feierlichkeiten des Mutterordens teil.

(4) Die Mitglieder des Mutterordens werden zur Investitionsfeier, sowie an besonderen Feierlichkeiten, der Deutschen Komturei eingeladen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind;

a) das Kapitel (Vorstand) und

b) die Versammlung der Komturei (Mitgliederversammlung).

§ 12 Leitung der Komturei (Vorstand)

(1) Die Komturei wird durch das Kapitel (Vorstand) geleitet und verwaltet.

(2) Das Kapitel besteht aus:

1. dem Leitenden Großkomtur (Vorsitzender),
2. dem Großkomtur an der Kapitelkirche (stellv. Vorsitzender),
3. dem Kanzler (Geschäftsführer),
4. dem Schatzmeister (Kassenverwalter),
5. dem Großprior (geistlicher Leiter),
6. dem Prior an der Kapitelkirche (als stellv. geistlicher Leiter),
7. den bis zu 5 Beisitzern und
8. den kooptierten Mitgliedern.

(3) Die unter Nummer 1 bis 4 Genannten bilden das geschäftsführende Kapitel.

(4) Das Kapitel ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder (Nummer 1. bis 7.) anwesend sind. Einladungen zu den Sitzungen des Kapitels erfolgen mit

einer Frist von 2 Wochen durch den Leitenden Großkomtur schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung. In besonderen Situationen (Naturkatastrophen oder eine andere außergewöhnliche Notsituation) kann sie auch per Videokonferenz durchgeführt werden. Zu Beginn der Videokonferenz ist die besondere Situation durch Beschluss der Teilnehmer festzustellen.

Die Regelungen des § 15 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 finden auch auf das Kapitel Anwendung.

(5) Anträge oder Änderungen zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich oder elektronisch dem Leitenden Großkomtur/Kanzler zustellen.

(6) Die Kapitelherren, *gemäß Nr. 8.*, werden vom Leitenden Großkomtur, im Benehmen mit dem geschäftsführenden Kapitel, auf die Dauer von 5 Jahren berufen.

Nach Ablauf dieser Zeit können sie bestätigt werden.

(7) Das Kapitel kann für besondere Aufgaben Ordensmitglieder kooptieren.

(8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kapitels sind dem Mutterorden anzuzeigen.

§ 13 Aufgabenverteilung

(1) Der Leitende Großkomtur ist der Repräsentant der deutschen Komturei im Bistum Trier und vertritt sie nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er fungiert als Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Er beruft die Kapitalsitzungen ein und leitet sie. Er leitet auch die Aktivitäten der Komturei. Er hält ständigen Kontakt mit dem Mutterorden.

(2) Der Großkomtur an der Kapitelkirche sorgt für die Organisation der religiösen Zeremonien und bei der Investiturfeier. Er vertritt den Leitenden Großkomtur bei dessen Verhinderung.

(3) Der Großprior ist der geistliche Leiter und zuständig für die religiösen und geistlichen Aktivitäten. Er unterhält die Verbindung zum Bischof von Trier. Der Großprior wird, nach vorheriger Zustimmung des Bischofs von Trier, vom Leitenden Großkomtur ernannt.

(4) Der Prior unterstützt den Großprior und vertritt ihn bei Abwesenheit. Seine Ernennung erfolgt, nach vorheriger Zustimmung des Bischofs von Trier, durch den Großprior.

(5) Der Kanzler ist zuständig für die Verwaltung der Komturei. Er fertigt die Protokolle der Kapitalsitzungen sowie der Mitgliederversammlungen der Komturei an und erledigt die laufende Korrespondenz.

Er führt das Archiv der Komturei und das Ordensbuch der Mitglieder.

(6) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen und die Insignien der Komturei.

(7) Ist das Amt des Leitenden Großkomturs vakant, so berät und entscheidet das Kapitel über die Nachfolge. Das Ergebnis wird dem Bischof von Trier und dem Großmeister des Mutterordens mitgeteilt.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Komturei ist das Kalenderjahr.

§ 15 Versammlung der Komturei (Mitgliederversammlung)

(1) Die Versammlung, der alle Mitglieder der Komturei angehören, kommt mindestens einmal jährlich zusammen, in besonderen Situationen (Naturkatastrophen oder eine andere außergewöhnliche Notsituation) kann sie auch per Videokonferenz durchgeführt werden, und wird durch den Leitenden Großkomtur mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu Beginn der Videokonferenz ist die besondere Situation durch Beschluss der Teilnehmer festzustellen.

Die Mitglieder, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Kanzler schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Satzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Satzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Kanzler außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung mit Sitzungsunterlagen rechtsverbindlich erfolgt.

(2) Sie ist das höchste gesetzgebende Gremium des Vereins (Komturei).

(3) Sie hat insbesondere Befugnisse:

1. Sie beschließt über den Jahresbericht des Kapitels und die Aktivitäten für das kommende Jahr.
2. Sie billigt den Bericht des Schatzmeisters und den Etat für das kommende Wirtschaftsjahr und die Verwendung der Mittel.
3. Sie beschließt die Entlastung des Kapitels nach Anhörung und auf Antrag der Kassenprüfer.
4. Sie entscheidet über die Statuten und evtl. Änderungen sowie
5. über eine Auflösung der Komturei.

(4) Die Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme der Auflösung der Komturei § 20), bei ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

(5) Anträge oder Änderungen zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich oder elektronisch an den Leitenden Großkomtur/Kanzler zu stellen.

§ 16 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

(2) Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Mitglied gestellt werden.

(3) Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden in offener Abstimmung diesem Verfahren zustimmt.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegeld

Der Mitgliedsbeitrag und das Aufnahmegeld werden jährlich durch das Kapitel festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 18 Fördernde Personen

- (1) Die Komturei kann Förderer haben.
- (2) Förderer sind diejenigen Personen, die der Komturei ihre Sympathie bezeugen und sie durch einen finanziellen oder ideellen Beitrag unterstützen.
- (3) Förderer sind nicht Mitglied der Komturei.

§ 19 Streitigkeiten, Differenzen

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern sind der Leitende Großkomtur und der Großprior verpflichtet, sich um die Schlichtung zu bemühen.
- (2) Sollte diese nicht zustande kommen, so wird das Kapitel der Komturei sich der Sache annehmen und entscheiden.
Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 20 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Die Mitglieder können aus eigenen Beweggründen austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kapitel zu erklären. Das austretende Mitglied hat auf das Vermögen der Komturei keinen Anspruch.
- (3) Ein Ordensmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Komturei schädigt, die Satzungsbestimmungen verletzt oder wenn das Mitglied mit dem Beitrag gemäß § 16 mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Kapitel mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dem Ordensmitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.
Das ausgeschlossene Mitglied darf die Ordenszeichen nicht mehr tragen.

§ 21 Auflösung der Komturei

- (1) Die Komturei kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist die wiederholende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anwesenden beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 2) Bei Auflösung der Komturei oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Komturei an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke.
Vorrangig soll der kirchliche Zweck zur "Unterhaltung der Kapitelkirche St. Sebastian" erfüllt werden.
Sollte die Kapitelkirche zum Zeitpunkt der Auflösung der Komturei nicht mehr bestehen, ist auch jeder andere kirchliche Zweck zulässig.
- (3) Ordensinsignien (Ordensketten, Siegelring, Investiturschwert, Standarte und sonstige Insignien) gehen an die Kirchengemeinde St. Sebastian in St. Sebastian.

§ 22 Datenschutz

Der Verein unterliegt dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) vom 20.03.2018 (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier 2018 Nr. 65) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Kirchliche Aufsicht

(1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325 CIC) der Aufsicht des Bischofs von Trier. Aufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat in Trier.

(2) Folgende Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates:

- a) jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins;
- b) die Gründung (einschließlich Ausgründung) von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;
- c) die Begründung (einschließlich der Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung mit anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile derselben;
- d) die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufgabe von Einrichtungen.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahmen den Vorgaben der cc. 305, 323, 325 CIC widersprechen.

(4) Das Bischöfliche Generalvikariat hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen, sich die Jahresrechnung und den Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen zu lassen und weitere Auskünfte zu verlangen.

(5) Das Bischöfliche Generalvikariat ist frühzeitig über beabsichtigte Rechtsakte gem. Abs. 2 zu informieren.

§ 24 Geschäftsordnung

Zu dieser Satzung kann, nach Vorlage des Kapitels, eine Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung erlassen werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Deutschen Komturei im Bistum Trier am 26.03.2023 (Sonntag Laetare) beschlossen.

Die Satzung tritt nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz in Kraft.